

Reiseordnung

Stand: Januar 2014

§ 1

Grundlagen

- I. Preise werden vom Verband Deutscher Briefftaubenzüchter e.V. (Verband) und den Organisationen des Verbandes nur anerkannt, wenn sie auf der Grundlage dieser Reiseordnung (RO) errungen und vergeben sind, § 9 II der Verbandssatzung.
- II. Organisationen des Verbandes im Sinne der Reiseordnung sind die Reisevereinigungen (RVen) und die Regionalverbände.

§ 2

Veranstalter der Preisflüge

- I.
 1. Preisflüge werden nur gewertet, wenn sie vom Verband oder von einem Regionalverband beschlossen worden sind.
 2. Die Regionalverbände dürfen eine teilnehmende Organisation mit der Durchführung ihrer Preisflüge beauftragen.
- II. Mehrere Regionalverbände können Preisflüge als Nationalflüge veranstalten.
- III. Internationale Flüge, welche vom Verband genehmigt sind, gelten als vom Verband veranstaltet.
- IV. Die Veranstalter von Preisflügen dürfen nicht zulassen, dass zu diesen Flügen Tauben zu Trainingszwecken gesetzt werden. Ausnahmen hierzu beschließt auf Antrag der Vorstand des Regionalverbandes. Der Antrag muss bis zum 15. Februar eines jeden Jahres gestellt werden.

§ 2 a

Flugleiter

- I. Die Regionalverbände wählen für die Durchführung ihrer sowie sämtlicher Trainings- und Preisflüge der ihnen angehörenden RVen Flugleiter. Diese sind im Sinne der Richtlinien zur Zertifizierung von Flugleitern in der jeweils aktuellen Fassung nach Beendigung des Einsatzgeschäfts für die Durchführung der Flüge verantwortlich. Dabei sind sie Weisungen nicht unterworfen.
- II. Der Flugleiter hat über jeden Flug ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll muss enthalten:
 1. den Namen des Veranstalters,
 2. den Auflassort (kurze Begründung für den Fall, dass der Auflass nicht an dem im Reiseplan ausgewiesenen Ort erfolgte),
 3. die mittlere Entfernung,
 4. das Auflassdatum und die Auflasszeit,
 5. Angaben über das Wetter am Auflassort und in der Heimat,
 6. Angaben über eingeholte Wetterauskünfte,

7. den Namen des/der Fahrer/s des Kabinenexpresses.
- III. Flüge sind von einem zertifizierten Flugleiter zu leiten. Dabei hat der Flugleiter alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um einen sicheren Heimflug der Tauben zu gewährleisten.
- IV. Die Zertifizierung der Flugleiter erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien, die vom Präsidium erlassen werden.
- V. Über die Zertifizierung der Flugleiter entscheidet das Präsidium.
- VI. Die Richtlinien und die Zertifizierung von Flugleitern sind zu veröffentlichen.

§ 2 b Auflassplätze

- I. Preisflüge innerhalb Deutschlands müssen von festgelegten Auflassplätzen durchgeführt werden. Dies gilt nicht, wenn aus technischen Gründen ein anderer Auflassplatz gewählt werden musste.
- II. Die Kommission zur Koordinierung der Brieftaubenauflässe legt die Auflassplätze fest.
Die Liste der festgelegten Auflassplätze ist Bestandteil der Reiseordnung und wird in der Zeitschrift „Die Brieftaube“ veröffentlicht.
- III. Der Flugleiter hat über jeden Flug ein Auflassprotokoll zu erstellen. Das Protokoll muss enthalten:
 1. den Namen des Veranstalters,
 2. den Auflassort (kurze Begründung für den Fall, dass der Auflass nicht an einem zertifizierten Auflassort erfolgte),
 3. das Auflassdatum und die Auflasszeit,
 4. Angaben über den/die Kabinenexpress/e (Zahl und Kennzeichen),
 5. die Zahl der transportierten Tauben,
 6. die Zeit der Ankunft am und der Abfahrt vom Auflassplatz,
 7. Name, Telefonnummer und Unterschrift der Kontaktperson sowie
 8. Name und Nummer des Regionalverbandes, dem die Kontaktperson angehört.
- IV. Das Amt der Kontaktperson ist ein Ehrenamt. Die Kontaktperson erhält vom Veranstalter im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 eine Aufwandsentschädigung pro Auflassstag. Über die Art und Höhe entscheidet das Präsidium.
- V. Soweit RVen eines Regionalverbandes an einem Auflassplatz stehen, sind die Tauben gemeinsam aufzulassen. Dies gilt nicht für Flüge mit einer mittleren Entfernung von bis zu 200 km (Bestimmungsgrundlage: § 8 Abs. 3), sofern nicht ein gemeinsamer Auflass vom Flugveranstalter beschlossen worden ist. Tauben in einem Kabinenexpress (Motorwagen und Hänger) sind gemeinsam aufzulassen.

§ 3 Reiseplan

- I. Preisflüge können nur gewertet werden, wenn sie im Reiseplan ausgewiesen sind oder wenn es sich um genehmigte Nationalflüge oder genehmigte internationale Flüge handelt. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, werden die Wettflugdaten für die Ermittlung von Verbandsauszeichnungen nicht ausgewertet. Ebenso entfällt in diesem Fall die Veröffentlichung der Wettflugdaten (z.B. 1. Konkurse) in der Zeitschrift „Die Brieftaube“ sowie auf der Internetseite des Verbandes.

- II.
 1. Die Regionalverbände beschließen einen Reiseplan, der auch für die ihnen angeschlossenen RVen verbindlich ist. RVen sowie Fluggemeinschaften können jedoch Konkurrenzen beschließen.
 2. Der Regionalverband bestimmt auch, wer unter welchen Voraussetzungen während der laufenden Reisesaison zur Änderung des beschlossenen Reiseplans befugt sein soll.
 3. Ausgefallene Flüge können nachgeholt werden, wenn dafür ein Termin im Reiseplan vorgesehen ist.
 4. Sämtliche Preisflüge müssen an einem Wochenende stattfinden. Als Wochenende gilt der Zeitraum zwischen Samstag (00.00 Uhr) und Montag (24.00 Uhr).
 5. Die Reisepläne werden dem Verband bis zum 31. März mitgeteilt.
 6. Die Regionalverbände beschließen die Reiserichtung auch für die ihnen angeschlossenen RVen. Jeder Regionalverband darf nur eine Reiserichtung beschließen. Ein Regionalverband darf ausnahmsweise mehr als eine Reiserichtung beschließen, wenn hierfür ein besonderes sportliches Bedürfnis anzuerkennen ist. Ein solcher Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Präsidium. Der Genehmigungsantrag ist an das Präsidium bis spätestens zum 20. Februar schriftlich mit Begründung zu stellen. Das Präsidium hat seine Entscheidung bis zum 05. März zu treffen. Die Bestimmungen der Nr. 6 treten am 01. Januar 2014 in Kraft.

§ 4

Preisflugteilnehmer

- I. An allen Preisflügen dürfen nur Verbandsmitglieder teilnehmen.
- II. Ein Verbandsmitglied kann an Preisflügen seines Regionalverbandes sowie an genehmigten Nationalflügen seines Regionalverbandes als Einzelzüchter teilnehmen, wenn seine Reisevereinigung an diesen Flügen nicht teilnimmt.
- III. An genehmigten internationalen Flügen kann jedes Verbandsmitglied teilnehmen.

§ 5

Zugelassene Tauben

- I. Zu einem Flug dürfen nur Tauben gesetzt werden, die
 - a) einen geschlossenen Ring des Verbandes oder eines ausländischen

- b) Brieftaubenverbandes tragen,
- c) dem teilnehmenden Verbandsmitglied gehören und unter seinem Namen gesetzt sind,
- c) gesund sind, nicht gemäß § 25a Abs. 1 Satz 2 behandelt werden sowie aus Schlägen kommen, deren Taubenbestand nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist,
- d) entsprechend den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes gehalten und insbesondere nicht gedopt werden sowie
- e) mindestens mit der Telefon-Nummer des Eigentümers gekennzeichnet sind.

Beim Auftreten von Taubenkrankheiten kann das Präsidium allgemeine Maßnahmen beschließen.

- II. Jährige Tauben dürfen nur bis zu einer Entfernung von 900 km (Einzelschlagvermessung) gesetzt werden. Jungtauben dürfen nur bis zu einer Entfernung von 450 km (Einzelschlagvermessung) gesetzt werden.
- III. Jede Taube darf während der Reisesaison nur von einem Verbandsmitglied gesetzt werden.
- IV.
 - 1. Der Veranstalter kann beschließen, dass jährige und ältere Tauben in getrennten Wettbewerben konkurrieren.
 - 2. Tauben des Geburtsjahrgangs dürfen mit älteren Tauben nicht konkurrieren.
- V. Jede Taube muss ohne Einsatzgeld gesetzt werden können.

§ 6 Schläge

- I. Preise werden nur anerkannt, wenn sie auf dem eigenen Schlag des Verbandsmitglieds errungen sind.
- II.
 - 1. Reist ein Verbandsmitglied oder eine Schlaggemeinschaft von mehreren Schlägen, so werden die Preise nach der kürzesten Schlagvermessung errechnet.
 - 2. Mehrere Schläge dürfen untereinander nicht mehr als 100 m entfernt sein.
- III.
 - 1. Mehrere Verbandsmitglieder können in einer Schlaggemeinschaft reisen, wenn sie demselben Verein angehören und die Mitgliederversammlung der RV zugestimmt hat.
 - 2. Eine Schlaggemeinschaft muss in der Preisliste mindestens einen Familiennamen eines der Mitglieder dieser Schlaggemeinschaft enthalten.

§ 7 Freiheit der Reise- und Konstatiermethode

- I. Jedes Verbandsmitglied kann seine Reismethode und seine Konstatiermethode frei bestimmen.

- II. Keinem Verbandsmitglied darf wegen einer bestimmten Reismethode oder einer bestimmten Konstatiermethode ein Nachteil entstehen.

§ 8

Entfernung der Preisflüge

- I. Die Preisflüge müssen für Jungtauben eine Mindestentfernung von 80 km, für ältere Tauben eine solche von 100 km aufweisen.
- II. Als Mindestentfernung gilt die mittlere Entfernung.
- III. Die mittlere Entfernung wird bestimmt aus dem Mittel der Vermessung der Schlaganlagen aller aktiven Mitglieder der am Wettflug beteiligten Reisevereinigung/en. Für die Erfüllung der geforderten Mindestentfernungen für Verbandsauszeichnungen gilt ausschließlich die mittlere Entfernung der höchstwertigsten Liste. Dabei ist folgende Hierarchie maßgeblich.
Höchstwertigste Liste: - National – Preisliste (Zählung 5)
- RegV-Gesamt – Preisliste (Zählung 4)
- RegV-Gruppen – Preisliste (Zählung 3)
- Fluggemeinschafts – Preisliste (Zählung 2)
- Reisevereinigungs – Preisliste (Zählung 1).

§ 9

Einsatzstellen und Uhrenstellen

- I. Jede RV muss eine Haupteinsatzstelle und eine Hauptuhrenstelle haben.
- II. Die RVen können Nebenstellen (Nebeneinsatz- und Nebenuhrenstellen) einrichten. Die Einrichtung ist zustimmungspflichtig. Über die Zustimmung entscheidet der Vorsitzende des Regionalverbandes. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn die vom Vorstand des Regionalverbandes für die Einrichtung von Nebenstellen festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Die Zustimmung kann ausnahmsweise auch dann erteilt werden, wenn die festgelegten Bedingungen nicht eingehalten werden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein besonderes sportliches Bedürfnis anzuerkennen ist. Die Zustimmung kann durch den Vorsitzenden des Regionalverbandes mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn Verstöße gegen die Reiseordnung begangen werden.
- III. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Regionalverbandes haben dafür zu sorgen, dass in den Einsatzstellen und Uhrenstellen (Haupt- und Nebenstellen) die Bestimmungen der Reiseordnung eingehalten werden. Sie sind berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen.
- IV. Die RVen haben jährlich neu den Antrag auf Errichtung einer Nebenstelle bis zum 31.01. zu stellen.

§ 10

Einsatzlisten und Gummiringe

- I. Die Einsatzlisten sind mit unlöschbarer Schrift sauber und gewissenhaft auszufüllen. Gleichlautende Metallringnummern müssen unterstrichen werden. Bei vorgefertigten Einsatzlisten sind die nicht zum Einsatz kommenden Tauben zu streichen. Die RVen können verlangen, dass den Einsatzlisten Durchschriften beigefügt werden.
- II. Die Einsatzlisten dürfen von den Teilnehmern nicht mehr geändert werden, wenn sie zum Einsatzgeschäft abgegeben sind. Nach Abschluss des Einsatzgeschäftes ist jede Ergänzung und Änderung der Einsatzliste unzulässig. Die RVen müssen gewährleisten, dass die Einsatzlisten von diesem Zeitpunkt an dem unbeaufsichtigten Zugriff der Teilnehmer entzogen sind.
- III. Die RVen dürfen nur Gummiringe verwenden, die eine Außenummer, eine Innennummer und die Anschrift der RV tragen. Die Gummiringe müssen einzeln auf getrennten Gummiringstreifen (Puppen) aufgezogen sein.
- IV. Gummiringe sind so aufzubewahren, dass sie gegen unbefugten Zugriff gesichert sind.

§ 11

Einsatzgeschäft

- I. Das Einsatzgeschäft wird in jeder Einsatzstelle von einem in der Mitgliederversammlung der RV gewählten Obmann geleitet.
- II. Beim Einsetzen der Tauben müssen mindestens ein Listenführer und ein Gummiringanleger mitwirken.
- III. Das Einsatzgeschäft beginnt mit der Annahme der Taube durch den Gummiringanleger. Die gesamte Metallringnummer jeder eingesetzten Taube ist vom Gummiringanleger vorzulesen. Der Listenführer trägt auf der Einsatzliste die Gummiringaußennummer und auf dem Gummiringstreifen die Metallringendnummer jeder einzelnen Taube ein. Bei gleicher Endnummer ist auf dem Gummiringstreifen zusätzlich der Jahrgang einzutragen.
- IV. Der Listenführer und der Gummiringanleger bestätigen durch ihre Unterschrift auf der Einsatzliste die Richtigkeit ihrer Angaben und Eintragungen.
- V. Kein Verbandsmitglied darf beim Einsetzen seiner Tauben mitwirken. Ebenso sind Verwandte ersten Grades, der Ehegatte sowie der Lebensgefährte des Teilnehmers von der Mitwirkung ausgeschlossen.

§ 12

Transport

- I. Beim Transport muss jeder Taube ausreichend Platz zur Verfügung stehen.
- II. Bei Alttierflügen sind Männchen und Weibchen in getrennten Kabinen oder

Reisekörben unterzubringen.

- III. Sofern Transportfahrzeuge mit Einrichtungen zur Überwachung der EU-Sozialvorschriften (u.a. Fahrtenschreiber) ausgerüstet sind, so sind die dazugehörigen Aufzeichnungen als Kopien zu den Flugunterlagen zu nehmen.
- IV. Die Veranstalter der Preisflüge bestimmen den Einsatz der Transportfahrzeuge.

§ 13 Uhren

- I. Uhren dürfen zum Konstatieren nur benutzt werden, wenn das Modell allgemein vom Präsidium zugelassen ist und in jeder Hinsicht einwandfrei funktioniert. Das Öffnen und Schließen muss bei jeder Uhr eindeutig angezeigt werden. Die letzte Konstatieröffnung muss verschlossen sein. Bei sämtlichen Computeruhren muss die Elektronik unzugänglich abgesichert sein.
- II. Alle Uhren werden nur zu Preisflügen ausgegeben. Sie müssen sonst ständig von der RV aufbewahrt werden. Die RV ist verpflichtet, die Uhren sachgemäß zu warten und sie gegen Einbruchdiebstahl und Feuer ausreichend zu versichern. Eine RV kann beschließen, dass die Uhren nach Abschluss der Reisesaison in ordnungsgemäß verplombtem Zustand zu Hause aufbewahrt werden können. In diesem Fall muss im folgenden Jahr die Uhr in ordnungsgemäß verplombtem Zustand dem Uhrenobmann zur Überprüfung übergeben werden.
- III. Gibt ein Verbandsmitglied seine Uhr nach einem Preisflug nicht ab, so wird diese Uhr erst wieder ausgegeben, nachdem sie von der RV überprüft ist. Die RV hat das Recht, die Überprüfung auf Kosten des Verbandsmitgliedes durch das Herstellerwerk oder einen Uhrmacher ausführen zu lassen.
- IV. Alle verwahrten Uhren hat die RV in einer Liste zu erfassen, in welcher Eigentümer, Fabrikat und Fabriknummer und Nummer des Sichtfensters, soweit die Nummer von der Fabriknummer abweicht, festgehalten werden.
- V. Funkuhren sind als Mutteruhren zugelassen.
- VI. Der Vorstand einer RV ist berechtigt, einem Teilnehmer eines Preisfluges eine Konstatieruhr des gleichen Typs zur Verfügung zu stellen mit der Anweisung, nur in dieser Uhr seine Tauben zu drehen.

§ 14 Konstatieren

- I. Ohne Hülsen darf nur in Uhren konstatiert werden, die vom Präsidium des Verbandes dafür allgemein zugelassen sind. Die Zulassung darf nur erfolgen, wenn die Konstatieröffnung der Uhren mit zusätzlichen Verschlussklappen versehen sind.
- II. In anderen Uhren ist beim Konstatieren die Hülse mit der Öffnung nach unten einzuwerfen.

- III. In jeder Hülse und in jeder Konstatieröffnung dürfen mehrere Gummiringe enthalten sein. Die in der jeweiligen Hülse oder Konstatieröffnung enthaltenen Gummiringe sind zeitgleich zu werten.
- IV. Konstatierungen ohne erforderliche Hülse, mit Hülsenöffnung nach oben sowie unleserliche Markierungen werden auf die nächste Zeitmarkierung gesetzt.
- V. Jeder Teilnehmer darf gleichzeitig in mehreren Uhren konstatieren.
- VI. Zur Sicherung getätigter Konstatierungen gegen das Stehen bleiben der Uhr können während oder nach Beendigung des Preisfluges die Teilnehmer Sicherheitsabschläge machen.
Bleibt eine Konstatieruhr nach dem Sicherheitsabschlag und vor Abgabe bei der RV stehen, so kann der Sicherheitsabschlag herangezogen werden.
Voraussetzung ist, dass in der eigenen und in einer anderen zu dem Preisflug ausgegebenen Uhr gleichzeitig eine Zettelkonstatierung gemacht worden ist, die die Nummer der anderen Uhr trägt.
Die Tauben, die in der stehen gebliebenen Uhr konstatiert sind, erhalten auf keinen Fall eine Zeitvergütung. Auch für den Fall, dass beim Vergleich mit der Kontrolluhr, in der die Sicherheitskonstatierung gemacht worden ist, eine Zeitvergütung vorzunehmen ist.
Ein Nachgehen der laufenden Uhr, in der der Kontrollabschlag vorgenommen wird, ist bei der Verrechnung zu berücksichtigen.
Der Sicherheitsabschlag ist auf dem Konstatierumschlag mit der Angabe der Kontrolluhr zu vermerken.
Sicherheitsabschläge können auch telefonisch gemacht werden.
Eine Uhr kann jedoch nur dann gewertet werden, wenn die stehen gebliebene Uhr im Zeitpunkt des Abschlagens gegen die Mutteruhr noch steht.
Uhren, die wieder anlaufen, sind mit der Differenz zur Mutteruhr zu werten.

§ 15

Konstatierumschläge und Konstatierkarten

- I. Jede Markierung zwischen Ausgabe der Uhr und ihrer Abgabe hat der Teilnehmer auf einem Konstatierumschlag in zeitlicher Reihenfolge zu vermerken. Blinde Konstatierungen sind besonders zu kennzeichnen.
- II. Werden die Preise nicht nach dem EDV-System errechnet, so können die Veranstalter beschließen, dass für jede Markierung zusätzlich eine Konstatierkarte auszufüllen ist.
- III. Alle Eintragungen auf Konstatierumschläge und Konstatierkarten müssen mit unlöschbarer Schrift sauber und gewissenhaft ausgefüllt werden.
- IV. Die Uhr wird nicht ausgewertet, wenn sie ohne Konstatierumschlag oder Konstatierkarten abgegeben wird.
- V. Falsche und fehlende Eintragungen auf Konstatierumschlägen und Konstatierkarten können vom RV-Vorstand mit Geldbußen geahndet werden. Ebenso kann es mit Geldbußen geahndet werden, wenn eine erforderliche Konstatierkarte für eine blinde Konstatierung fehlt. Das gleiche gilt, wenn erforderliche Konstatierkarten nicht

ausgefüllt sind.

- VI. Die RVen haben durch ihre Mitgliederversammlungen vorher festzulegen, in welchen Fällen welche Geldbußen verhängt werden.
- VII. Strafminuten dürfen nicht verhängt werden.

§ 16 Uhrgeschäft

- I. Das Uhrgeschäft umfasst das Einstellen, Plombieren, Abschlagen, Öffnen und Ausnehmen der Uhren. Es wird in jeder Uhrenstelle von einem in der Mitgliederversammlung der RV gewählten Obmann geleitet.
- II. Kein Verbandsmitglied darf beim Uhrgeschäft an seiner Uhr mitwirken. Ebenso sind Verwandte ersten Grades, der Ehegatte sowie der Lebensgefährte des Teilnehmers von der Mitwirkung ausgeschlossen.

§ 17 Einstellen, Plombieren, Ausgabe der Uhren

Die Uhren sind rechtzeitig vor dem Preisflug nach einer Mutteruhr zu stellen, nachdem diese ihrerseits nach der Normalzeit der Deutschen Bundespost oder nach der Funkzeit gestellt worden ist.

- I. Uhren, welche im geöffneten Zustand anlaufen.
Die Stellzeit muss in einer Anschlagmarkierung mit Datum bei voller Minute auf dem Uhrenstreifen festgehalten und vom Uhrensteller handschriftlich abgezeichnet werden. Außerdem ist die Nummer der Plombe einzutragen. Die Uhr ist anschließend zu verschliessen, mit einer fortlaufend nummerierten Plombe zu plombieren und einmal blind zu schlagen.
- II. Uhren, welche im geschlossenen Zustand anlaufen.
Die Uhren sind auf die Stellzeit still zu setzen. Diese wird mit Datum auf dem Uhrenstreifen festgehalten und vom Uhrensteller handschriftlich abgezeichnet. Außerdem ist die Nummer der Plombe einzutragen. Danach wird die Uhr verschlossen, mit einer fortlaufend nummerierten Plombe plombiert und zur Stellzeit nach der Mutteruhr angeschlagen.
Ein Blindschlag nach dem Verschließen der Uhr ist nicht erforderlich.
- III. Computer-Uhren sind nach dem Stellen, Anlaufen und Plombieren an das Druckgerät anzuschließen. Der Uhrensteller trägt die Plombennummer auf dem Ausdruckstreifen ein und zeichnet handschriftlich ab. Der Ausdruckstreifen ist zu den Flugunterlagen zu nehmen.
- IV. Bei der Ausgabe hat sich der Abholer davon zu überzeugen, dass die Uhr ordnungsgemäß läuft, plombiert und so gestellt ist, dass entweder die Trommelöffnung 1 oder 2 voll sichtbar ist.

§ 18 Abgabe, Abschlagen, Ausnehmen der Uhren

- I. Jede Uhr, in die konstatiert ist, muss bei ihrer Abgabe alsbald ungeöffnet abgeschlagen werden. Der Abschlag erfolgt bei voller Minute nach der Mutteruhr, nachdem diese erneut nach der Normalzeit der Deutschen Bundespost oder nach der Funkzeit gestellt worden ist. Die Zeit des Abschlages nach der Mutteruhr ist auf dem Konstatierumschlag festzuhalten und von demjenigen, der die Uhr abgeschlagen hat, handschriftlich abzuzeichnen.
- II. Computeruhren sind nach dem Abschlagen an das Druckgerät anzuschließen. Die Daten sind auszudrucken. Der Ausdruck gilt als Uhrenstreifen und ist entsprechend zu behandeln.
- III. Ist eine mechanische Uhr festgedreht, so kann sie geöffnet abgeschlagen werden, wenn dies in Gegenwart eines Mitgliedes der Flugleitung geschieht. Im Gegensatz zu festgedrehten mechanischen Uhren dürfen voll gedrehte mechanische Uhren, bei denen ein Abschlag gegen die Mutteruhr im ungeöffneten Zustand nicht möglich ist, nicht gewertet werden. Ist eine Computeruhr festgedreht oder voll gedreht, so kann sie gewertet werden, wenn die Zeitdifferenz zur Mutteruhr von einem Mitglied der Flugleitung festgestellt und auf dem Konstatierumschlag bestätigt wird.
- IV. Nach dem Öffnen der Uhr ist auf dem Uhrenstreifen der Name des Teilnehmers und die Uhrennummer zu vermerken. Die Gummiringe sind einzeln in der Reihenfolge der Konstatierungen den Hülsen zu entnehmen und auf Draht oder andere geeignete Materialien aufzuziehen. Alle Gummiringaußennummern müssen in die entsprechenden Markierungen des Uhrenstreifens eingetragen werden.
- V. Jeder, der beim Ausnehmen der Uhr mitwirkt, hat die Richtigkeit seiner Angaben und Eintragungen durch seine Unterschrift auf dem Uhrenstreifen zu bestätigen.

§ 18 a

Uhrendefekte an mechanischen Uhren

- I. In einer ausgegebenen mechanischen Uhr, die stehen geblieben ist, darf nicht konstatiert werden.
- II. Sind Tauben konstatiert, bevor die Uhr stehen bleibt, so können die Markierungen verwertet werden, wenn in einer anderen (auch der eigenen) zu dem Preisflug ausgegebenen Uhr und gleichzeitig in der defekten Uhr eine Zettelkonstatierung, die die Nummer der jeweils anderen Uhr trägt, gemacht worden ist. Die Differenz zwischen der Zettelkonstatierung in der defekten Uhr und der Zettelkonstatierung in der anderen Uhr wird sämtlichen Markierungen in der defekten Uhr hinzugezählt. Die Zettelkonstatierung ist auf den Konstatierumschlägen für beide Uhren zu vermerken.
- III. Wird das Stehen bleiben einer Uhr nicht bemerkt und deshalb eine Zettelkonstatierung in der eigenen Zweituhr oder einer Nachbaruhr nicht getätigt, so wird die beim Abschlagen gegen die Mutteruhr festgestellte Differenz sämtlichen Markierungen hinzugezählt.

- IV. Reißt bei einer einstreifigen Uhr der Streifen, so können die unterschiedlichen (vor dem Reißen des Streifens getätigten Konstatierungen) nur dann gewertet werden, wenn die defekte Uhr unverzüglich, spätestens binnen einer Stunde seit Reißen des Streifens, beim Nachbarzüchter abgegeben wird. Dieser hat durch eine Zettelkonstatierung seiner Uhr den Zeitpunkt der Abgabe der defekten Uhr einschließlich Uhrennummer zu bestätigen und ihn auf seinem Konstatierungsschlag einzutragen. Die defekte Uhr ist durch den Nachbarzüchter beim Uhrenobmann abzugeben. Nicht unterscheidbare Konstatierungen nach Reißen des Streifens werden nicht ausgewertet. Genauso ist eine Uhr zu behandeln, bei der der Streifen zu Ende gegangen ist.
- V. Ist bei einer zweistreifigen Uhr der Innenstreifen gerissen, so ist der Außenstreifen zu Hilfe zu nehmen. Dasselbe gilt, wenn der Streifen zu Ende gegangen ist.
- VI. Sind bei einer zweistreifigen Uhr beide Streifen gerissen, so gelten dieselben Bestimmungen wie bei einer einstreifigen Uhr.
- VII. Dem Teilnehmer kann bei Stehen bleiben der Uhr oder bei Reißen des Streifens das Einsatzgeld ganz oder teilweise zurückerstattet werden, wenn eine besondere Überprüfung durch die Flugleitung dies als billig erscheinen lässt.

§ 18 b Uhrendefekte an Computeruhren

- I. Ist das Display einer Uhr erloschen oder ist die Anzeige unvollständig, so ist die Uhr dennoch ungeöffnet abzuschlagen. Lassen sich anschließend die Daten der Uhr ausdrucken, können diese nur gewertet werden, wenn sie vollständig und zeitlich richtig geordnet sind.
- II. Lassen sich die Daten wegen eines Defektes an der Uhr nicht ausdrucken, zeigt das Display an der Uhr jedoch den vollständigen Datensatz eines Fluges (einschließlich Abschlag), so ist ein Protokoll der Display-Anzeige zu erstellen. Das Protokoll über den Defekt ist von zwei Bevollmächtigten der RV zu unterschreiben. Das Protokoll ist wie der Uhrena Ausdruck zu werten. Ein bereits vor Eintritt des Defektes vom Züchter gefertigter Uhrena Ausdruck kann bei der Erstellung des Protokolls zu Hilfe genommen werden. In diesem Fall sind die Daten des Ausdrucks mit der Display-Anzeige zu vergleichen und deren Übereinstimmung zu bestätigen. Sie sind um die Angaben des Abschlags zu ergänzen.
- III. Leuchtet im Display einer Uhr die Batterieanzeige auf, so ist die Uhr zunächst abzuschlagen. Sodann ist vorsorglich ein Display-Protokoll zu erstellen (wie unter II. beschrieben). Anschließend wird die Uhr an den Drucker angeschlossen. Lässt sich kein Uhrena Ausdruck erstellen, kann das Display-Protokoll verwendet werden.
- IV. Weist ein Uhrena Ausdruck unvollständige oder zeitlich nicht geordnete Daten aus, ist die Uhr an einen anderen Drucker anzuschließen. Zeigt der erneute Ausdruck ebenfalls Unregelmäßigkeiten, ist ein Display-Protokoll zu fertigen (wie unter

II. beschrieben). Das Protokoll kann verwendet werden, wenn die protokollierten Daten vollständig und zeitlich richtig geordnet sind.

§ 19

Elektronische Konstatiersysteme

- I. Elektronische Konstatiersysteme können vom Präsidium zugelassen werden. Über die Zulassung ist ein Protokoll zu fertigen, das die Einzelheiten der Verwendung des Systems verbindlich regelt. Das Protokoll ist in der Verbandszeitschrift zu veröffentlichen. Die Zulassung kann widerrufen werden.
- II. Elektronische Konstatiersysteme können in einer RV nur verwendet werden, wenn die Verwender den finanziellen Aufwand dafür tragen.
- III. Darf ein Verbandsmitglied in seiner RV elektronisch konstatieren, so ist ihm dies auch auf Gemeinschafts-, Regional- und Nationalflügen gestattet.
- IV. Kein Verbandsmitglied kann gezwungen werden, ein elektronisches Konstatiersystem zu benutzen.
- V. Bei der Verwendung von elektronischen Konstatiersystemen gelten an Stelle der Bestimmungen des § 10, des § 11 Ziffern II-IV sowie der §§ 13 bis 18 b die nachstehenden Regelungen.
- VI. Bedien- und Lesegeräte sowie die jeweilige Anzahl der Antennen sind von der RV für jeden Teilnehmer zu registrieren. Bediengeräte werden ganzjährig ausgegeben. Antennen dürfen nur im oder am Einflug/Ausflug der Schlaganlage angebracht werden. Die für den Betrieb elektronischer Konstatiersysteme erforderliche RV-Hard- und Software einschließlich der Computer sind von der RV unter Verschluss zu halten. Ihre Bedienung ist nur durch von der RV-Mitgliederversammlung gewählte RV-Bevollmächtigte gestattet. Zugangscodes und Berechtigungskarten einerseits sowie die entsprechenden RV-Geräte andererseits müssen von verschiedenen RV-Bevollmächtigten verwaltet werden.
- VII. Elektronische Taubenringe sind den Verbandsring-Nummern der Tauben, die mit einem elektronischen Konstatiersystem gereist werden sollen, zuzuordnen. Die Zuordnung hat vor Beginn der Alt- und Jungreise zu erfolgen; Zuordnungen während des Einsetzens sind zulässig, wenn sie wegen des Defektes oder des Verlustes eines elektronischen Taubenringes erforderlich sind.
- VIII. Nach jeder Zuordnung ist ein Zuordnungsprotokoll auszudrucken, welches von einem RV-Bevollmächtigten sowie dem Teilnehmer oder seinem Beauftragten zu unterschreiben ist. Ein Ausdruck ist mit den Preisflugunterlagen aufzubewahren; ein weiterer Ausdruck ist dem Teilnehmer auszuhändigen. Der Zuordnungsdatensatz ist auf einem Sicherungs-Datenträger abzuspeichern. Bei notwendigen Änderungen der Zuordnung während der Reise ist entsprechend zu verfahren. Die RV hat dem Verband auf Anforderung alle Zuordnungsdaten mit den Stammdaten aller Teilnehmer auf Datenträger zu übermitteln.
- IX. Beschreibbare elektronische Taubenringe dürfen auch für alte Tauben wiederverwendet werden. Ziffer VIII gilt entsprechend.

- X. Die Bediengeräte müssen - soweit die jeweilige Zulassung eines Konstatiersystems dies vorschreibt - vor oder nach dem Einsetzen nach der Funkuhrzeit gestellt werden (Anschlagen).
- XI. Die Tauben dürfen nicht von dem Teilnehmer selbst oder von einer der in § 11 Ziffer V genannten Personen über die Einsatzstellenantenne geführt werden. Dabei ist zu kontrollieren, ob die Verbandsring-Nummer mit der im Display ausgewiesenen Nummer übereinstimmt. Liegt keine Übereinstimmung vor, so ist der elektronische Ring der betroffenen Taube einzuziehen. Sofort nach dem Einsetzen sind die Daten auszudrucken. Im Ausdruck ist zu vermerken, wenn ein elektronischer Ring wegen falscher Display-Anzeige eingezogen wurde. Weitere Änderungen oder Ergänzungen des Ausdrucks sind nicht zulässig. Der Ausdruck ist von einem Bevollmächtigten der RV und dem Teilnehmer oder seinem Beauftragten zu unterschreiben. Der Ausdruck gilt als Einsatzliste; die RVen müssen gewährleisten, dass der Ausdruck dem Zugriff des Teilnehmers entzogen ist. Ein weiterer Ausdruck ist dem Teilnehmer zu überlassen.
- XII. Wird der Datensatz eines elektronischen Konstatiersystems zwischen Einsetzen und Auswertung nach Rückkehr der Tauben vom Züchter, durch Defekt oder auf andere Weise gelöscht oder unverwertbar, dürfen die eingesetzten Tauben nicht gewertet werden. Gleiches gilt für die Tauben, bei denen der Vergleich der beim Einsetzen in den elektronischen Ring eingeschriebenen Code-Nummer mit der bei der Rückkehr festgestellten Code-Nummer Differenzen aufweist. Tritt am Bediengerät während eines Preisfluges ein Defekt auf, können die Wettflugtauben mit einem Ersatz-Bediengerät konstatiert werden. Die mit dem Ersatz-Bediengerät konstatierten Wettflugtauben können gewertet werden, wenn das elektronische Konstatiersystem die zentrale Speicherung der Einsatzdaten in der RV und deren Zusammenführen mit den Daten eines Ersatz-Bediengerätes vorsieht.
- XIII. Jedes elektronische Konstatiersystem, in das konstatiert ist, muss - soweit die jeweilige Zulassung eines Konstatiersystems dies vorschreibt -, bei seiner Abgabe als bald abgeschlagen werden. Hierzu sind die Bediengeräte nach der Funkuhrzeit zu stellen (Abschlagen).
- XIV. Vor der Überspielung der Daten eines elektronischen Konstatiersystems in den Preislistencomputer sind diese von einem Bevollmächtigten der RV auszudrucken. Der Ausdruck gilt als Uhrenstreifen und damit als Grundlage für die Feststellung der Wettflugdaten. Auf dem Uhrenstreifen haben der Bevollmächtigte der RV und der Teilnehmer oder sein Beauftragter durch Unterschrift die Identität des Ausdruckes zu bestätigen. Ein weiterer Ausdruck ist dem Teilnehmer auszuhändigen. Der Datensatz ist auf einem Sicherungsdaträger abzuspeichern.
- XV. Für RV-Bevollmächtigte gelten die Anforderungen des § 16 Ziffer II.

§ 20 Preise

- I. 33 1/3 Prozent der zu einem Preisflug eingesetzten Tauben sind preisberechtigt.

Ein Preis darf nur zuerkannt werden, wenn die Taube die Strecke vom Auflassort bis zum Heimatschlag fliegend zurückgelegt hat.

- II. Die Preise werden nach der Flugzeit und der Schlagvermessung errechnet. Die Flugzeit ergibt sich aus der Konstatierzeit unter Berücksichtigung der Uhrendifferenz zur Mutteruhr. Die Uhrendifferenz wird aus dem Verhältnis der Teilumlauflaufzeit (Zeit bis zur Konstatierung) zur Gesamtumlauflaufzeit (Zeit bis zum Abschlag) errechnet. Geht die Uhr mehr als eine Minute pro 24 Stunden nach, so ist den einzelnen Konstatierungen die beim Abschlag gegen die Mutteruhr festgestellte Differenz hinzuzuzählen. Geht die Uhr mehr als eine Minute pro 24 Stunden vor, so werden die auf dem Uhrenstreifen ausgewiesenen Konstatierzeiten der Preisermittlung zugrunde gelegt. Die Schlagvermessung muss nach Koordinaten berechnet werden, die für den Auflassort und für den Schlag des Teilnehmers nach den vom Verband aufgestellten Formeln festgestellt worden sind.
- III. Die Reihenfolge der Preistauben wird entweder durch die bessere Fluggeschwindigkeit pro Minute oder durch die bessere Ankunftszeit (Zeitverrechnung) bestimmt. Bei Geschwindigkeiten über 750 Meter pro Minute haben die Verrechnung sowie die Einstufung der Preistauben nach der besseren Fluggeschwindigkeit zu erfolgen. Bei Geschwindigkeiten unter 750 Meter pro Minute haben die Verrechnung sowie die Einstufung der Preistauben nach der besseren Ankunftszeit zu erfolgen. Für die Tauben mit geringerer Fluggeschwindigkeit sind stets 8 Sekunden pro 100 Meter auf die mittlere Entfernung zu verrechnen.
Haben mehrere Tauben die gleiche Fluggeschwindigkeit oder Ankunftszeit, werden sie in der Preisliste auf dieselbe Stelle gesetzt. Zur Unterscheidung ist ein zusätzliches Merkmal bei der Nummer der Preise aufzunehmen. Die nachfolgenden Preise entfallen in dem Umfang, wie zuvor weitere Tauben bei einem Preis aufzunehmen waren.
- IV. Fallen Serientauben sämtlich in Fluggeschwindigkeit, so erfolgt die Einstufung nach der besseren Gesamtfluggeschwindigkeit. Fallen Serientauben in die Zeitverrechnung, so erfolgt die Einordnung nach der niedrigsten auf die mittlere Entfernung verrechneten Flugdauer.
Sind Serientauben teilweise nach der besseren Fluggeschwindigkeit und teilweise nach der besseren Ankunftszeit eingestuft, so werden sämtliche Serientauben nach Flugdauer auf die mittlere Entfernung nur dann umgerechnet, wenn die Serienauszeichnungen nicht nach Fluggeschwindigkeit vergeben werden können.
- V. Einsatzgeld wird nach Klassen ausgeflogen. Sind in einer Klasse keine oder nicht genügend Preistauben vorhanden, so verfällt das nicht ausgeflogene Einsatzgeld der Kasse des Veranstalters.

§ 21 Preisliste

- I. Für jeden Teilnehmer eines Preisfluges ist eine Preisliste zu erstellen; jeder Teilnehmer ist verpflichtet, eine Preisliste seiner RV abzunehmen.
- II. Eine Preisliste darf nur erstellt werden, wenn zu dem Flug mindestens 200 Tauben eingesetzt werden.

- III. Preislisten müssen mit einem zertifizierten Preislistenprogramm erstellt werden. Die Zertifizierung der Programme erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien durch die Reiseordnungskommission (ROK). Die Richtlinien werden von der ROK vorbereitet und vom Präsidium erlassen. Die Richtlinien und die Zertifizierung von Preislisten-Programmen sind zu veröffentlichen.
- IV. Die Preisliste muss enthalten:
1. den Namen des Veranstalters,
 2. den Auflassort,
 3. die mittlere Entfernung,
 4. das Auflassdatum und die Auflasszeit,
 5. Angaben über das Wetter am Auflassort und in der Heimat,
 6. die Ankunftszeit und die Fluggeschwindigkeit oder die umgerechnete Ankunftszeit der ersten und der letzten Preistaube mit der jeweiligen Schlagvermessung,
 7. eine Übersicht über die Vereine und ihre Beteiligung sowie eine Gesamtaufstellung über die gesetzte Taubenzahl innerhalb der Einsatzklassen,
 8. die Folge der Preistauben nach laufender Nummer unter Angabe der Metallringnummer, des Eigentümers, dessen Vereinszugehörigkeit, der Konstatierzeit, der Uhrendifferenz, der Fluggeschwindigkeit oder der umgerechneten Ankunftszeit oder unter Berücksichtigung der umgerechneten Ankunftszeit die Gesamtflugzeit in Minuten sowie der As-Tauben-Punktzahl,
 9. die Schlagvermessung eines jeden Teilnehmers,
 10. die Angabe der Reklamationsfrist und der Reklamationsstelle,
 11. die Zertifizierungs-Nummer des Preislisten-Programms,
 12. die Zertifizierungs-Nummer des Flugleiters,
 13. Angaben über den nächsten Preisflug (Datum und Auflassort).

Anstelle der in Ziffer 7 genannten Vereine können bei Gemeinschaftsflügen die beteiligten RVen aufgeführt werden.

§ 22 Mehrtägige Preisflüge

Preisflüge, die sich über mehrere Tage erstrecken, werden nachts von 23.00 bis 5.00 Uhr neutralisiert. Tauben, die während dieser Zeit konstatiert werden, gelten als um 5.00 Uhr eingetroffen.

§ 23 Reklamationen

- I. Unrichtigkeiten der Preislisten müssen innerhalb der Reklamationsfrist bei der Reklamationsstelle schriftlich reklamiert werden. Die Reklamationsfrist darf nicht kürzer als 3 Tage und nicht länger als 2 Wochen, gerechnet von der Ausgabe der Preisliste an, bemessen sein. Die Entscheidungen über Reklamationen sind, auch wenn diese als unberechtigt zurückgewiesen werden, zu veröffentlichen.

- II. Gegen eine Reklamationsentscheidung kann binnen zwei Wochen, gerechnet von deren Veröffentlichung an, schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand des Veranstalters. Die Entscheidung ist unverzüglich zu treffen und schriftlich zu begründen.
- III. Gegen die Beschwerdeentscheidung kann binnen zwei Wochen schriftlich weitere Beschwerde eingelegt werden. Über die weitere Beschwerde entscheidet
 - a) der Vorstand des Regionalverbandes, wenn Vorstände von angehörigern RVen die Beschwerdeentscheidung getroffen haben,
 - b) die ROK in allen übrigen Fällen.
- IV. Entscheidungen, welche auf weitere Beschwerde getroffen werden, sind unanfechtbar.

§ 24

Verwahrung von Preisflugunterlagen

Die RVen sind verpflichtet, alle Preisflugunterlagen mindestens zwei Jahre nach Ende der Flugsaison aufzubewahren. Zu diesen Unterlagen gehören alle Einsatzlisten, Gummiringstreifen, Gummiringe, Uhrenstreifen, Zuordnungsprotokolle, Sicherungs-Datenträger, Konstatierumschläge, Konstatierkarten, Plomben und die Fahrtenschreiberscheiben (ggf. Kopien) sowie Flugprotokolle im Sinne des § 2a.

§ 25

Kontrollen

- I. Die RVen und Flugveranstalter sind berechtigt, durch Beauftragte jederzeit Schlagkontrollen bei Verbandsmitgliedern durchzuführen, die einem Mitgliedsverein angehören. Das Verbandsmitglied hat sein Eigentum an jeder Taube nachzuweisen.
- II. Die RVen sind außerdem berechtigt, während des Einsatzgeschäftes das Eigentum an jeder Taube zu überprüfen.
- III. Die ROK ist berechtigt, jederzeit und an jedem Ort die Einhaltung der Reiseordnung selbst zu prüfen oder die Prüfung durch beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Art, Umfang und Dauer der Prüfung legt die ROK fest. Die Teilnehmer sowie die RVen und die Flugveranstalter haben hierbei eine Mitwirkungspflicht.
- IV. Werden zu einem Flug die Tauben nicht durch den Flugveranstalter oder die RVen, sondern durch einen Dritten transportiert, haben der Flugveranstalter und die RVen zu gewährleisten, dass vor, während und nach dem Transport jederzeit Kontrollen des Transportfahrzeuges durchgeführt werden können.

§ 25 a

Doping

- I. Eine Brieftaube darf in ihren Geweben, ihren Körperflüssigkeiten oder ihren Ausscheidungen keine gemäß der Dopingliste verbotenen Substanzen aufweisen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Substanzen auf Grund einer medizinischen Indikation von einem Tierarzt verschrieben oder verabreicht worden sind.

- II. Das Präsidium beschließt, welche Mittel als Dopingmittel in der Dopingliste zu erfassen sind. Die Dopingliste ist Bestandteil der Reiseordnung und wird in der Zeitschrift „Die Brieftaube“ veröffentlicht.
- III. Ein positiver Dopingbefund liegt vor, wenn der qualitative Nachweis einer Substanz im Sinne der veröffentlichten Dopingliste erbracht ist.
- IV. Die RVen, Flugveranstalter sowie der Verband führen jährlich Regel-Dopingkontrollen durch. Für den Verband bestimmt das Präsidium die Zahl der jährlichen Dopingkontrollen. Das Präsidium kann mit der Durchführung der Dopingkontrollen die ROK beauftragen. Wenn sich ein hinreichender Verdacht ergibt, dass Verbandsmitglieder Tauben gedopt haben, sind die RVen, Flugveranstalter sowie der Verband verpflichtet, Dopingkontrollen durchzuführen (Verdachtskontrollen).
- V. Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, bei seinen Brieftauben angeordnete Dopingkontrollen zu dulden. Entzieht oder widersetzt sich ein Verbandsmitglied einer Dopingkontrolle, ist dies umgehend dem Vertreter des Verbandsinteresses zu melden.
- VI. Die Kosten einer Dopingkontrolle trägt das kontrollierte Verbandsmitglied, wenn die Anwendung von Dopingmitteln nachgewiesen wird, anderenfalls die Organisation, die die Dopingkontrolle im Sinne des Abs. 4 durchgeführt hat. Bei Durchführung der Screening-Methode (vgl. § 12a der Verfahrensordnung im Sinne von Absatz 8) tragen die Kosten einer Dopingkontrolle, wenn die Anwendung von Dopingmitteln nicht nachgewiesen wird, die die Kontrolle anordnenden Organisationen zu gleichen Teilen. Zu den Kosten einer Dopingkontrolle zählen insbesondere sämtliche Kosten für die Entnahme und Untersuchung der Kotproben.
- VII. Im Falle eines positiven Dopingbefunds ist unverzüglich ein Antrag auf Einleitung des Ehrengerichtsverfahrens gegen das überführte Verbandsmitglied zu stellen und der Vertreter des Verbandsinteresses zu unterrichten.
- VIII. Bestimmungen zur Durchführung von Dopingkontrollen enthält eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Verfahrensordnung. Diese Verfahrensordnung ist Bestandteil der Reiseordnung.

§ 26

Reiseangelegenheiten

- I. Die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen setzt die Einhaltung der Vergabebedingungen in der jeweils geltenden Fassung voraus. Die Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen werden von der Mitgliederversammlung jährlich nach Vorbereitung durch den Sportausschuss aufgestellt. Sie treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Nach dem Inkrafttreten bleiben die beschlossenen Vergabebedingungen auf die Dauer von drei Jahren wirksam, wenn sie nicht innerhalb dieses Zeitraums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.
- II. Reiseangelegenheiten im Übrigen regelt das Präsidium.

§ 27 Flugauszeichnungen

- I. Alle Flugauszeichnungen werden durch den Vorstand der Organisation zuerkannt, innerhalb welcher sie ausgeflogen werden. Flugauszeichnungen, die auf Verbandsebene oder die sowohl auf Verbands- als auch auf Regionalverbandsebene ausgeflogen werden, erkennt die ROK zu. Flugauszeichnungen, die innerhalb einer Fluggemeinschaft ausgeflogen werden, erkennt eine Kommission zu, welche von den beteiligten RVen vor Reisebeginn bestimmt wird. Ist keine Kommission bestimmt, so entscheidet der Vorstand der RV, welche mit der Durchführung des Gemeinschaftsfluges beauftragt ist.

- II. Die Zuerkennung sämtlicher Flugauszeichnungen ist zu veröffentlichen. Sie kann von einer Meldung der Bewerber innerhalb einer öffentlich ausgeschrieben Frist abhängig gemacht werden. Die Frist darf nicht kürzer als zwei Wochen sein.
Die vom Verband und seinen Organisationen den Einzelmitgliedern gesetzten Meldefristen für Meisterschaften und Auszeichnungen sind Ausschlussfristen.

- III. Die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Medaillen oder Serienkarten ausgefüllt werden.

- IV. Gegen die Zuerkennung von Flugauszeichnungen kann binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die ROK, wenn es sich um die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen und Auszeichnungen eines Regionalverbandes handelt. Die ROK entscheidet ebenfalls über Beschwerden gegen die Zuerkennung von Fluggemeinschaftsauszeichnungen, die auf der Ebene verschiedener Regionalverbände ausgeflogen werden. Über die Beschwerde gegen die Zuerkennung von Flugauszeichnungen durch die ROK entscheidet das Präsidium.
In allen übrigen Fällen entscheidet der Vorstand des zuständigen Regionalverbandes. Die Beschwerdeentscheidungen des Präsidiums, der ROK und des Vorstandes des Regionalverbandes sind unanfechtbar.

§ 28 Inkrafttreten

Diese RO tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Veröffentlichung im Verbandsorgan in Kraft.